

Geschäftsverzeichnissnr. 6563
Entscheid Nr. 16/2018 vom 7. Februar 2018

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 23 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, gestellt vom Appellationshof Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten E. De Groot und J. Spreutels, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten E. De Groot,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Entscheid vom 14. Dezember 2016 in Sachen des Generalprokurators beim Appellationshof Antwerpen gegen F.B., dessen Ausfertigung am 23. Dezember 2016 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 23 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er nur Belgier, die ihre Staatsangehörigkeit von einem Elternteil haben, der am Tag ihrer Geburt Belgier war, und Belgier, denen die Staatsangehörigkeit aufgrund von Artikel 11 des vorerwähnten Gesetzbuches zuerkannt worden ist, von der Aberkennung der belgischen Staatsangehörigkeit ausschließt, nicht aber Belgier, die in Belgien geboren sind und immer in Belgien ihren Hauptwohntort gehabt haben, und denen aufgrund von Artikel 12 (alt) desselben Gesetzbuches die belgische Staatsangehörigkeit zuerkannt worden ist, weil ein Elternteil, der die Autorität über ein Kind ausübt, das noch nicht achtzehn Jahre alt ist beziehungsweise nicht vor diesem Alter für mündig erklärt worden ist, die belgische Staatsangehörigkeit freiwillig erworben hat? »;

2. « Verstößt Artikel 23 § 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, dahin ausgelegt, dass er Personen treffen beziehungsweise sanktionieren könnte, die bereits mit strafrechtlichen Sanktionen (repressiver Art) wegen Fakten, die im Wesentlichen dieselben sind, bestraft wurden, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Artikel 4 des siebten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 14 Absatz 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und dem allgemeinen Rechtsgrundsatz *non bis in idem*, wobei festgestellt wird, dass in anderen Bereichen des Rechts, in denen es möglich ist, Sanktionen repressiver Art wegen Fakten, die im Wesentlichen dieselben sind, aufzuerlegen, die Kumulierung solcher Sanktionen und strafrechtlicher Sanktionen verboten ist? »;

3. « Verstößt Artikel 23 § 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit gegen Artikel 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (sowie mit Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union), insofern einem Belgier, der die belgische Staatsangehörigkeit erst im Laufe seines Lebens erworben hat (und somit nicht Belgier von Geburt ist) die belgische Staatsangehörigkeit aberkannt werden kann, mit dem Risiko, einem anderen Land (wohlgemerkt einem Nicht-EU-Land) ausgeliefert zu werden, wobei die Möglichkeit der Auslieferung zur physischen Entfernung des Betroffenen von seinen nächsten Familienangehörigen führt, die sich legal in dem Land aufhalten, dessen Staatsangehörigkeit der Betroffene verlieren würde, und die überdies ebenfalls diese Staatsangehörigkeit haben, die dem Betroffenen aberkannt werden würde? »;

4. « Verstößt Artikel 23 § 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern Artikel 23/1 Nr. 1 § 1 desselben Gesetzbuches die Aberkennung von der strikten Bedingung abhängig macht, dass diejenigen, denen gegenüber die Aberkennung beantragt wird, die ihnen zur Last gelegten Taten (wobei sie als Täter, Mittäter oder Komplize zu einer Gefängnisstrafe von mindestens fünf Jahren ohne Aufschub verurteilt worden sind für die darin erwähnten und aufgelisteten Straftaten) *innerhalb zehn Jahren ab dem Tag der Erlangung der belgischen Staatsangehörigkeit* begangen haben, mit Ausnahme der in den Artikeln 136bis, 136ter und 136quater des

Strafgesetzbuches erwähnten Straftaten, während diese spezifische Bedingung *nicht* für diejenigen gilt, denen gegenüber die Aberkennung beantragt wird gemäß Artikel 23 § 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, aufgrund des allgemeinen beziehungsweise generischen Kriteriums der ‘ groben Verstöße gegen die Pflichten als belgischer Bürger ’, wobei sogar kein Erfordernis der Verurteilung wegen der in Artikel 23/1 Nr. 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit erwähnten Straftaten gilt? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Der Gerichtshof wird zu Artikel 23 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit befragt, der bestimmt:

« § 1. Belgiern, die ihre Staatsangehörigkeit nicht von einem Eltern- oder Adoptivelternteil haben, der am Tag ihrer Geburt Belgier war, und Belgiern, denen die Staatsangehörigkeit nicht aufgrund von Artikel 11 zuerkannt worden ist, kann die belgische Staatsangehörigkeit aberkannt werden:

1. wenn sie die belgische Staatsangehörigkeit infolge betrügerischen Verhaltens, durch falsche Informationen, Urkundenfälschung und/oder Verwendung falscher oder gefälschter Dokumente, durch Identitätsbetrug oder durch Betrug bei Erlangung des Aufenthaltsrechts erworben haben,
2. bei grobem Verstoß gegen ihre Pflichten als belgische Bürger.

Der Hof spricht die Aberkennung nicht aus, wenn der Betreffende dadurch staatenlos würde, es sei denn, die Staatsangehörigkeit ist infolge betrügerischen Verhaltens, durch falsche Informationen oder durch Verheimlichung rechtserheblicher Tatsachen erworben worden. In diesem Fall wird die Aberkennung der Staatsangehörigkeit erst nach Ablauf einer angemessenen Frist ausgesprochen, die der Hof dem Betreffenden eingeräumt hat, damit er versuchen kann, seine ursprüngliche Staatsangehörigkeit wiederzuerlangen, auch dann, wenn ihm dies nicht gelungen ist.

§ 2. Die Aberkennung wird von der Staatsanwaltschaft eingeleitet. Die angelasteten Verletzungen werden in der Ladung genau angegeben.

§ 3. Die Aberkennungsklage wird vor dem Appellationshof des Hauptwohnortes des Beklagten in Belgien oder, in Ermangelung dessen, vor dem Appellationshof von Brüssel geführt.

§ 4. Der erste Präsident bestellt einen Gerichtsrat, auf dessen Bericht hin der Gerichtshof innerhalb des Monats nach Ablauf der Ladungsfrist entscheidet.

§ 5. Wird der Entscheid in Abwesenheit des Betreffenden gefällt, wird er nach seiner Zustellung, wenn diese nicht an die Person stattgefunden hat, auszugsweise in zwei Zeitungen der Provinz und im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Um zulässig zu sein, muss der Einspruch innerhalb von acht Tagen ab dem Tag der Zustellung an die Person oder der Veröffentlichung erfolgen, ohne dass diese Frist aufgrund der Entfernung verlängert wird.

Der Einspruch wird bei der ersten Sitzung der Kammer vorgebracht, die den Entscheid gefällt hat; die Urteilsfindung darüber erfolgt nach Berichterstattung des ernannten Gerichtsrates, sofern dieser der Kammer noch angehört, oder andernfalls nach Berichterstattung des vom ersten Präsidenten benannten Gerichtsrates, und der Entscheid wird innerhalb von fünfzehn Tagen gefällt.

§ 6. Die Kassationsbeschwerde ist nur zulässig, sofern sie mit Gründen versehen ist und sofern einerseits vor dem Appellationshof angenommen oder behauptet wird, dass die belgische Staatsangehörigkeit des Beklagten in der Aberkennungsklage die Folge des Umstandes ist, dass der Elternteil, von dem der Beklagte seine Staatsangehörigkeit hat, am Tag der Geburt des Beklagten selbst Belgier war, und andererseits diese Beschwerde sich auf die Übertretung oder die falsche Anwendung der Gesetze, die dieses Rechtsmittel begründen, oder das Fehlen eines Ablehnungsgrundes beruft.

Die Beschwerde wird erhoben und es wird darüber entschieden, so wie es für Beschwerden in Kriminalsachen vorgeschrieben ist.

§ 7. Die Vollstreckung des Entscheids wird durch die Frist für die Erhebung der Kassationsbeschwerde und die Beschwerde aufgeschoben.

§ 8. Wenn der Entscheid, mit dem die Aberkennung der belgischen Staatsangehörigkeit verkündet wird, unwiderruflich geworden ist, wird der Tenor, der die vollständige Identität des Betreffenden angeben muss, vom Standesbeamten des Hauptwohnortes des Betreffenden in Belgien oder in Ermangelung dessen vom Standesbeamten in Brüssel in das in Artikel 25 angegebene Register übertragen.

Außerdem wird der Entscheid am Rande der Urkunde mit der Übertragung der Bewilligung der Option oder der Erklärung, durch die der Betreffende die belgische Staatsangehörigkeit erworben hatte, oder der Einbürgerung des Beklagten oder am Rande der in Belgien ausgefertigten oder übertragenen Geburtsurkunde - sofern auf dieser Urkunde ein Randvermerk über den Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit gemacht wurde - vermerkt.

Die Aberkennung ist ab der Übertragung wirksam.

§ 9. Die Person, der die belgische Staatsangehörigkeit aberkannt worden ist, kann nur durch Einbürgerung wieder Belgier werden. In dem in § 1 Nr. 1 erwähnten Fall verjährt die Aberkennungsklage nach fünf Jahren ab dem Datum der Erlangung der belgischen Staatsangehörigkeit durch den Betreffenden ».

B.1.2. Aus der Verweisungsentscheidung geht hervor, dass die Klage auf Aberkennung der belgischen Staatsangehörigkeit, die aufgrund des vorgenannten Artikels 23 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit eingereicht wurde, sich auf eine Person bezieht, die ebenfalls eine andere Staatsangehörigkeit hat und die die belgische Staatsangehörigkeit aufgrund von Artikel 12 desselben Gesetzbuches in der Fassung vor dessen Änderung durch Artikel 8 des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 zur « Abänderung des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit im Hinblick auf eine migrationsneutrale Ausrichtung des Erwerbs der belgischen Staatsangehörigkeit » erworben hat. Die Aberkennungsklage beruht auf einem groben Verstoß gegen die Pflichten als belgischer Bürger (Artikel 23 § 1 Absatz 1 Nr. 2); die zur Begründung der Klage angegebenen Tatsachen betreffen Verurteilungen wegen mehrerer Straftaten, einschließlich einer Verurteilung wegen des Anführens einer terroristischen Vereinigung im Sinne von Artikel 140 des Strafgesetzbuches.

Zur ersten Vorabentscheidungsfrage

B.2. Mit der ersten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof befragt, ob die unterschiedliche Behandlung zwischen zwei Kategorien von Belgiern mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, nämlich zwischen einerseits denjenigen, die ihre Staatsangehörigkeit von einem Eltern- oder Adoptivelternteil hätten, der am Tag ihrer Geburt Belgier gewesen sei, sowie denjenigen, denen die belgische Staatsangehörigkeit in Anwendung von Artikel 11 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit zuerkannt worden sei, wobei diesen beiden Personenkreisen die belgische Staatsangehörigkeit aufgrund der streitgegenständlichen Bestimmung nicht aberkannt werden könne, und andererseits denjenigen, die die belgische Staatsangehörigkeit in Anwendung von Artikel 12 desselben Gesetzbuches erworben hätten und denen die Staatsangehörigkeit aberkannt werden könne. Wie in B.1.2. erwähnt wurde und wie sich der Vorabentscheidungsfrage entnehmen lässt, wird in der Rechtssache vor dem vorlegenden Richter die Aberkennung der belgischen Staatsangehörigkeit einer Person beantragt, die diese Staatsangehörigkeit aufgrund des vorgenannten Artikels 12 in der Fassung vor dessen Änderung durch Artikel 8 des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 erworben hat. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diesen Fall.

B.3.1. Die Belgier, die ihre Staatsangehörigkeit von einem Elternteil erhalten haben, der am Tag ihrer Geburt Belgier war, haben die belgische Staatsangehörigkeit in Anwendung von Artikel 8 oder von Artikel 9 des Gesetzbuches erhalten; darin ist vorgesehen, dass die Kinder, die von einem belgischen Elternteil geboren oder durch einen Belgier adoptiert wurden, die Staatsangehörigkeit erhalten.

B.3.2. Gemäß Artikel 11 § 1 des Gesetzbuches wird die belgische Staatsangehörigkeit automatisch den in Belgien von ausländischen Eltern geborenen Kindern verliehen, wenn einer der Elternteile ebenfalls in Belgien geboren wurde und im Laufe der letzten zehn Jahre vor der Geburt seinen Hauptwohntort fünf Jahre lang in Belgien gehabt hat. Das Gleiche gilt für die Kinder, die in Belgien geboren und durch einen Ausländer adoptiert wurden, der selbst in Belgien geboren wurde und dieselbe Bedingung in Bezug auf den Wohnort erfüllt.

B.3.3. Gemäß Artikel 11 § 2 des Gesetzbuches wird die belgische Staatsangehörigkeit ebenfalls den Kindern verliehen, die in Belgien geboren wurden und die seit ihrer Geburt ihren Hauptwohntort in Belgien haben, sofern die Eltern oder Adoptiveltern eine entsprechende Erklärung abgeben, bevor das Kind zwölf Jahre alt wird, sie während der letzten zehn Jahre vor der Erklärung ihren Hauptwohntort in Belgien gehabt haben und sofern mindestens einem von ihnen zum Zeitpunkt der Erklärung der Aufenthalt in Belgien für unbegrenzte Dauer gestattet oder erlaubt ist.

B.3.4. Artikel 12 des Gesetzbuches sieht die Zuerkennung der belgischen Staatsangehörigkeit als gemeinsame Folge einer Erwerbsurkunde vor. Gemäß dieser Bestimmung, so wie sie vor ihrer Änderung durch das Gesetz vom 4. Dezember 2012 anwendbar war, wurde die belgische Staatsangehörigkeit einem Kind, das noch nicht achtzehn Jahre alt ist beziehungsweise nicht vor diesem Alter für mündig erklärt worden ist, bei freiwilligem Erwerb oder bei Wiedererlangung der belgischen Staatsangehörigkeit seitens eines Eltern- oder Adoptivelternteils, der die Gewalt über das Kind ausübt, zuerkannt.

B.4. Mit Ausnahme der früheren zeitweiligen und fallbezogenen Regelungen wurde die Aberkennung der Staatsangehörigkeit 1934 ins belgische Recht eingeführt und 1984 bei der Annahme des heutigen Gesetzbuches über die Staatsangehörigkeit darin aufgenommen.

Nach Artikel 23 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit kann Belgiern, die ihre Staatsangehörigkeit weder von einem Eltern- oder Adoptivelternteil, der zum Zeitpunkt ihrer Geburt Belgier war, noch in Anwendung von Artikel 11 des Gesetzbuches erworben haben, die belgische Staatsangehörigkeit aberkannt werden, wenn sie in grober Weise gegen ihre Pflichten als belgische Bürger verstoßen. Mithin ermöglicht diese Bestimmung den Ausschluss dieser Belgier von der nationalen Gemeinschaft, wenn sie durch ihr Verhalten zeigen, dass sie die Grundregeln des Zusammenlebens nicht annehmen und die Rechte und Freiheiten ihrer Mitbürger auf schwerwiegende Weise verletzen.

B.5. Vorbehaltlich einer offensichtlich unvernünftigen Beurteilung gehört es zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers, darüber zu entscheiden, welche Kategorien von Belgiern Gegenstand einer Aberkennungsmaßnahme sein können und welche Kategorien von dieser Möglichkeit ausgeschlossen werden müssen.

B.6. Bei den Personen, denen aufgrund von Artikel 23 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit nicht aberkannt werden kann, handelt es sich in erster Linie um die in Belgien geborenen Personen, deren Eltern- oder Adoptivelternteil entweder Belgier am Tag ihrer Geburt war oder selbst in Belgien geboren wurde und dort im Laufe der letzten zehn Jahre vor der Geburt oder der Adoption des Kindes seinen Hauptwohntort fünf Jahre lang gehabt hat, denen die belgische Staatsangehörigkeit automatisch zum Zeitpunkt ihrer Geburt oder Adoption durch die bloße gesetzlich vorgesehene Rechtsfolge zuerkannt ist. Es handelt sich außerdem um Personen, die ebenfalls in Belgien geboren wurden und dort vor dem Erwerb der Staatsangehörigkeit stets ihren Hauptwohntort gehabt haben, die vor ihrem zwölften Lebensjahr Belgier durch eine Erklärung ihrer Eltern geworden sind, die selbst nicht in Belgien geboren wurden, dort jedoch während der letzten zehn Jahre vor der Erklärung ihren Hauptwohntort gehabt haben und wobei mindestens einem Elternteil der Aufenthalt in Belgien für unbegrenzte Dauer gestattet ist.

Angesichts ihrer Geburt in Belgien und ihrer Abstammung von belgischen oder in Belgien geborenen Eltern oder Adoptiveltern beziehungsweise ihrer Geburt und der langen Aufenthaltsdauer in ihrer Person und der Person ihrer Eltern oder Adoptiveltern in Belgien kann bei diesen Personen davon ausgegangen werden, dass sie ein besonders enges Band mit der nationalen Gemeinschaft haben.

B.7. Die Personen im Sinne von Artikel 12 des Gesetzes über die belgische Staatsangehörigkeit in der Fassung vor dessen Änderung durch das Gesetz vom 4. Dezember 2012 gehören nicht zur Kategorie von Bürgern, die die belgische Staatsangehörigkeit durch ihre Geburt in Belgien erwerben oder erwerben können. Sie haben die belgische Staatsangehörigkeit während ihrer Minderjährigkeit durch den bloßen Umstand des Erwerbs oder der Wiedererlangung der belgischen Staatsangehörigkeit seitens eines Elternteils erworben, ohne dass daran eine andere Bedingung der Verbundenheit mit der nationalen Gemeinschaft geknüpft wurde.

B.8.1. Die unterschiedliche Behandlung, die sich aus Artikel 23 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit dadurch ergibt, dass die in B.6 genannten Kategorien von Personen von der Möglichkeit zur Aberkennung der belgischen Staatsangehörigkeit ausgenommen werden, während die Ausnahme nicht für die in B.7 genannte Kategorie von Personen gilt, beruht auf einem objektiven und sachbezogenen Unterscheidungskriterium, das mit der Weise, auf welche die belgische Staatsangehörigkeit erworben wurde, und mit dem Band zur nationalen Gemeinschaft in einem Zusammenhang steht.

B.8.2. Die Aberkennung der Staatsangehörigkeit aufgrund des streitgegenständlichen Artikels 23 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzbuches stellt eine außergewöhnliche Maßnahme dar, die ein Rechtsprechungsorgan nur im Fall eines groben Verstoßes gegen die Pflichten eines jeden Bürgers und unter der Bedingung, dass die Aberkennung nicht die Staatenlosigkeit des Betroffenen zur Folge hat, beschließen kann. Die Aberkennung erfolgt nicht automatisch und muss von der Staatsanwaltschaft durch eine Klage eingeleitet werden, in der die zur Last gelegten Verletzungen genau anzugeben sind (Artikel 23 § 2). Es ist Aufgabe des zuständigen Rechtsprechungsorgans, zu beurteilen, ob ein solcher Verstoß für die Aberkennung der belgischen Staatsangehörigkeit unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls und der internationalen Pflichten des belgischen Staates hinreichend schwerwiegend ist.

B.8.3. Vor dem Hintergrund der Ausführungen in B.8.2 entbehrt die streitgegenständliche unterschiedliche Behandlung nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.9. Die erste Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Zur zweiten Vorabentscheidungsfrage

B.10. Mit der zweiten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof ersucht, die Vereinbarkeit der streitgegenständlichen Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 4 des siebten Zusatzprotokolls zur selben Konvention, mit Artikel 14 Absatz 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz *non bis in idem* zu prüfen.

B.11.1. Aufgrund des allgemeinen Rechtsgrundsatzes *non bis in idem*, der auch durch Artikel 14 Absatz 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte garantiert wird, darf niemand wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits « nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht des jeweiligen Landes » rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, erneut verfolgt oder bestraft werden. Dieser Grundsatz wurde ebenfalls in Artikel 4 des in Belgien am 1. Juli 2012 in Kraft getretenen siebten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention aufgenommen.

B.11.2. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verbietet der Grundsatz *non bis in idem* es, « eine Person wegen einer zweiten ' Straftat ' zu verfolgen oder zu verurteilen, sofern ihr identische Taten oder Taten, die im Wesentlichen die gleichen sind, zugrunde liegen » (EGMR, Große Kammer, 10. Februar 2009, *Zolotoukhine* gg. Russland, § 82).

Damit der Grundsatz *non bis in idem* zur Anwendung gelangen kann, muss feststehen, dass die streitgegenständliche Maßnahme einen strafrechtlichen Charakter aufweist (siehe EGMR, Große Kammer, 15. November 2016, *A und B* gg. Norwegen, §§ 101-134; 31. Mai 2011, *Kurdov und Ivanov* gg. Bulgarien, §§ 35-46; Große Kammer, 10. Februar 2009, *Zolotoukhine* gg. Russland, §§ 52-57, 70-84).

B.11.3. Aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte handelt es sich bei einer Maßnahme um eine strafrechtliche Sanktion im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wenn sie nach der Qualifikation des innerstaatlichen Rechts einen strafrechtlichen Charakter aufweist oder wenn

aus der Art der Straftat, nämlich der allgemeinen Tragweite sowie der präventiven und repressiven Zielsetzung der Bestrafung, hervorgeht, dass es sich um eine strafrechtliche Sanktion handelt, oder auch wenn aus der Art und der Schwere der Sanktion, die dem Betroffenen auferlegt wird, hervorgeht, dass sie einen bestrafenden und somit abschreckenden Charakter aufweist (EGMR, Große Kammer, 15. November 2016, *A und B* gg. Norwegen, §§ 105-107; Große Kammer, 10. Februar 2009, *Zolotoukhine* gg. Russland, § 53; Große Kammer, 23. November 2006, *Jussila* gg. Finnland, §§ 30-31). Der genannte Gerichtshof wendet dieselben Kriterien im Rahmen von Artikel 4 des siebten Zusatzprotokolls zur selben Konvention an, der eine ähnliche Tragweite wie Artikel 14 Absatz 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte hat (EGMR, Große Kammer, 15. November 2016, *A und B* gg. Norwegen, § 107).

B.12.1. Artikel 23 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit ermöglicht es, Personen, die durch ihr Verhalten zeigen, dass sie die Grundregeln des Zusammenlebens nicht annehmen und die Rechte und Freiheiten ihrer Mitbürger auf schwerwiegende Weise verletzen, aus der nationalen Gemeinschaft durch Aberkennung ihrer belgischen Staatsangehörigkeit auszuschließen.

B.12.2. Der Grundsatz *non bis in idem* steht der Beurteilung von Zivilklagen, die ganz oder teilweise auf strafrechtlichen Taten beruhen, nicht im Wege. So wie der Gerichtshof bereits in seinem Entscheid Nr. 122/2015 vom 17. September 2015 entschieden hat, stellt die Aberkennung der belgischen Staatsangehörigkeit aufgrund von Artikel 23 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit eine Maßnahme zivilrechtlicher Art dar, die unabhängig von jeder strafrechtlichen Verfolgung ist und die durch den in Zivilsachen tagenden Appellationshof beurteilt wird. Die Maßnahme hat keinen strafrechtlichen Charakter, weder im Sinne des nationalen Rechts noch im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (vgl. EGMR, 14. Juni 2011, *Borisov* gg. Litauen, § 116). Daraus ergibt sich, dass die Garantien, die diese Bestimmung im Zusammenhang mit Beanstandungen in Strafsachen gewährleistet, sowie der Grundsatz *non bis in idem*, wie er auch durch die in der Vorabentscheidungsfrage erwähnten Vertragsbestimmungen gewährleistet wird, darauf nicht anwendbar sind.

B.12.3. Die streitgegenständliche Bestimmung ist folglich nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den in der

Vorabentscheidungsfrage erwähnten Vertragsbestimmungen und mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz *non bis in idem*.

B.13. Die zweite Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Zur dritten Vorabentscheidungsfrage

B.14. Mit der dritten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof ersucht, die Vereinbarkeit der streitgegenständlichen Bestimmung mit Artikel 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu prüfen, « soweit einem Belgier, der die belgische Staatsangehörigkeit nur im Laufe seines Lebens erworben hat (und mithin kein Belgier durch Geburt ist), diese belgische Staatsangehörigkeit aberkannt werden kann mit dem Risiko, dass dieser an ein anderes Land (*nota bene* kein EU-Mitgliedstaat) ausgeliefert wird, wobei die Auslieferungsmöglichkeit die physische Trennung des Betroffenen von allen seinen nahen Familienangehörigen zur Folge hat, die sich legal in dem Land aufhalten, dessen Staatsangehörigkeit der Betroffene verlieren würde, und die außerdem auch die Staatsangehörigkeit haben, die dem Betroffenen aberkannt werden würde ».

B.15.1. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan ersucht den Gerichtshof nicht, zu beurteilen, ob die Maßnahme zur Aberkennung der belgischen Staatsangehörigkeit als solche das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verletzt, wie es durch die vorgenannten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen gewährleistet wird, sondern nur soweit die Aberkennungsentscheidung zur Folge hätte, dass der Betroffene dem Risiko ausgesetzt wird, an ein Nicht-EU-Land ausgeliefert zu werden, und folglich von seinen in Belgien aufhältigen Familienangehörigen getrennt wird.

B.15.2. Artikel 23 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit ermöglicht es, einer Person die belgische Staatsangehörigkeit abzuerkennen, wenn sie auf schwerwiegende Weise gegen ihre Pflichten als belgischer Bürger verstoßen hat. Obwohl der Besitz der belgischen Staatsangehörigkeit die Auslieferung durch Belgien an ein anderes Land verhindert, hängt die Aberkennung dieser Staatsangehörigkeit nicht unmittelbar mit einer möglichen Auslieferung zusammen, sodass die letztgenannte

Maßnahme nicht als eine automatische Folge der Aberkennung betrachtet werden kann. Die Auslieferung muss von einem Drittstaat beantragt werden und von der ausführenden Gewalt nach den entsprechenden dafür vorgesehenen Verfahren und unter Beachtung der anwendbaren bilateralen Verträge mit dem Land, dessen Staatsangehörigkeit der Betroffene hat, und der anderen internationalen Pflichten, die den ausliefernden Staat treffen, gestattet werden. Die Auslieferungsentscheidung kann vor dem Staatsrat angefochten werden, sodass der Betroffene seine Verteidigungsmittel vorbringen kann und somit vor diesem Rechtsprechungsorgan eine mögliche Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens, wie es durch die in der Vorabentscheidungsfrage erwähnten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen gewährleistet wird, geltend machen kann.

B.15.3. Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte geht im Übrigen hervor, dass nur bei Vorliegen « außergewöhnlicher Umstände » das Familienleben eines Antragstellers in einem Staat Vorrang vor dem legitimen Ziel seiner Auslieferung hat (EGMR, 4. September 2014, *Trabelsi* gg. Belgien, § 169; 24. Juli 2014, *Čalovskis* gg. Lettland, § 147; 5. Juni 2012, *Shakurov* gg. Russland, §§ 196 und 202; 10. April 2012, *Babar Ahmad* u. a. gg. Vereinigtes Königreich, § 252; 26. Januar 2010, *King* gg. Vereinigtes Königreich, § 29).

B.16. Da eine mögliche Verletzung des Privat- und Familienlebens nur die Folge einer eventuellen Auslieferung sein kann, die nicht auf einer Aberkennung der belgischen Staatsangehörigkeit gemäß der streitgegenständlichen Bestimmung beruht, ist die dritte Vorabentscheidungsfrage verneinend zu beantworten.

Zur vierten Vorabentscheidungsfrage

B.17.1. Mit der vierten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof ersucht, die Vereinbarkeit der streitgegenständlichen Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu prüfen, sofern diese Bestimmung die Aberkennung der belgischen Staatsangehörigkeit wegen „grober Verstöße gegen die Pflichten als belgischer Bürger“ nicht an die Bedingung knüpft, dass die relevanten Taten, die sich nicht auf strafrechtliche Verurteilungen beschränken, innerhalb eines bestimmten Zeitraums ab dem Datum des Erwerbs der Staatsangehörigkeit begangen worden sind, während Artikel 23/1 § 1 Nr. 1 desselben Gesetzbuches - welcher es dem Richter, bei dem das Strafverfahren anhängig

gemacht worden ist, ermöglicht, die Aberkennung als zusätzliche Maßnahme auszusprechen - die Aberkennung an die Bedingung knüpft, dass die darin erwähnten Straftaten innerhalb von zehn Jahren ab dem Datum des Erwerbs der belgischen Staatsangehörigkeit begangen worden sind.

B.17.2. Die Artikel 23 und 23/1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit regeln zwei unterschiedliche Verfahren hinsichtlich der Aberkennung der Staatsangehörigkeit.

B.17.3. Die Aberkennung der belgischen Staatsangehörigkeit gemäß dem streitgegenständlichen Artikel 23 § 1 Absatz 1 Nr. 2 stellt eine außergewöhnliche Maßnahme dar, die von der Staatsanwaltschaft vor dem Appellationshof bei einem groben Verstoß gegen die Pflichten eines jeden belgischen Bürgers eingeleitet werden kann, wobei dieser weite Begriff Taten umfassen kann, die kein durch einen belgischen Richter verkündetes Urteil erfordern und die sich ebenfalls nicht auf strafrechtliche Verurteilungen oder spezifisch in Artikel 23/1 § 1 Nr. 1 desselben Gesetzbuches vorgesehene strafrechtliche Verurteilungen beschränken.

B.17.4. Artikel 23/1 § 1 Nr. 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit wurde durch Artikel 20 des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 zur « Abänderung des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit im Hinblick auf eine migrationsneutrale Ausrichtung des Erwerbs der belgischen Staatsangehörigkeit » eingefügt.

Die Bestimmung in der Fassung der letzten Änderung durch das Gesetz vom 20. Juli 2015 zur Verstärkung der Bekämpfung des Terrorismus lautet:

« § 1. Belgiern, die ihre Staatsangehörigkeit nicht von einem Eltern- oder Adoptivelternteil haben, der am Tag ihrer Geburt Belgier war, und Belgiern, denen die Staatsangehörigkeit nicht aufgrund von Artikel 11 § 1 Absatz 1 Nr. 1 und 2 zuerkannt worden ist, kann die belgische Staatsangehörigkeit auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom Richter aberkannt werden:

1. wenn sie als Täter, Mittäter oder Komplize zu einer Gefängnisstrafe von mindestens fünf Jahren ohne Aufschub verurteilt worden sind für eine Straftat, die erwähnt ist in den Artikeln 101 bis 112, 113 bis 120*bis*, 120*quater*, 120*sexies*, 120*octies*, 121 bis 123, 123*ter*, 123*quater* Absatz 2, 124 bis 134, 136*bis*, 136*ter*, 136*quater*, 136*quinquies*, 136*sexies* und 136*septies*, 331*bis*, 433*quinquies* bis 433*octies*, 477 bis 477*sexies* und 488*bis* des Strafgesetzbuches und in den Artikeln 77*bis*, 77*ter*, 77*quater* und 77*quinquies* des Ausländergesetzes, sofern die ihnen zur Last gelegten Taten innerhalb von zehn Jahren ab dem

Tag der Erlangung der belgischen Staatsangehörigkeit begangen worden sind, außer was die in den Artikeln 136*bis*, 136*ter* und 136*quater* des Strafgesetzbuches erwähnten Straftaten betrifft ».

In der parlamentarischen Vorbereitung zum Gesetz vom 4. Dezember 2012 heißt es:

« Dit wetsvoorstel wijzigt artikel 23 van het Wetboek van de Belgische nationaliteit [...].

De praktijk heeft echter aangetoond dat deze bepaling geen voldoende duidelijke juridische grondslag bood om met succes de voorziene procedure van vervallenverklaring van de nationaliteit op te starten ten aanzien van de personen die veroordeeld werden voor daden die zodanig ernstig waren dat er niet de minste twijfel kan bestaan over niet enkel het totaal gebrek aan wil van deze personen om zich te integreren in de onthaalgemeenschap maar ook over hun duidelijk gevaar voor de gemeenschap in het algemeen.

In dit opzicht stelt het huidig wetsvoorstel voor de vervallenverklaring uit te breiden tot personen die veroordeeld werden tot een vrijheidsstraf van minstens vijf jaar zonder uitstel, op meer algemene wijze, voor misdrijven waarvan het plegen werd vergemakkelijkt door het bezit van de Belgische nationaliteit.

Voor deze strafrechtelijke misdrijven wordt voorzien in een eenvoudigere procedure : de strafrechter zal de vervallenverklaring onmiddellijk uitspreken, samen met de straf. Hierdoor wordt de omslachtige omweg via het hof van beroep vermeden. Die werkte immers enkel vertragend, en vormde een extra belasting voor de werking van de rechtbanken » (*Parl. St.*, Kamer, 2010-2011, DOC 53-0476/001, pp. 11-12).

Dieses Verfahren « soll es dem Strafrichter ermöglichen, die Aberkennung der belgischen Staatsangehörigkeit unmittelbar zusammen mit der Strafe auszusprechen » (*ebenda*, S. 24):

« Dit vermijdt [...] omslachtige procedure[s], waarbij een nieuwe Belg zich eerst schuldig maakt aan zware strafrechtelijke feiten, maar het Openbaar Ministerie daarna een volledig nieuwe procedure [moet] opstarten voor het hof van beroep, om de verkregen Belgische nationaliteit te laten vervallen.

Dit zorgt er voor dat het artikel 23 WBN totnogtoe grotendeels dode letter bleef » (*ibid.*).

B.17.5. Aus der erwähnten parlamentarischen Vorbereitung geht hervor, dass Artikel 23/1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit bezweckt, ein vereinfachtes Verfahren einzuführen, das es dem Strafrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft ermöglicht, die Aberkennung als zusätzliche Maßnahme gegenüber Personen auszusprechen, die die belgische Staatsangehörigkeit vor noch nicht so langer Zeit erworben haben und die zu einer Gefängnisstrafe von über fünf Jahren ohne Aufschub wegen einer der in Artikel 23/1 § 1 Nr. 1 abschließend aufgezählten Straftaten, die als derart schwerwiegend betrachtet werden, dass sie

das Fehlen der Bereitschaft des Täters zur Integration und dessen Gefahr für die Gesellschaft aufzeigen, verurteilt worden sind.

B.18.1. Das in Artikel 23/1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit vorgesehene Verfahren zur Aberkennung der Staatsangehörigkeit besteht neben dem in Artikel 23 vorgesehenen Verfahren, jedoch haben beide einen unterschiedlichen Anwendungsbereich und es sind verschiedene Rechtsprechungsorgane zuständig.

B.18.2. Die unterschiedliche Behandlung von bestimmten Kategorien von Personen, die sich aus der Anwendung von unterschiedlichen Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, beinhaltet als solche keine Diskriminierung. Eine Diskriminierung läge erst dann vor, wenn die unterschiedliche Behandlung, die sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt, eine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der davon betroffenen Personen zur Folge hätte.

B.18.3. Die zeitliche Begrenzung in Artikel 23/1 § 1 Nr. 1 führt nicht zu einer günstigeren Behandlung der von dieser Bestimmung betroffenen Personen. Schließlich können auch diejenigen, gegenüber denen die Aberkennung aufgrund von Artikel 23/1 § 1 Nr. 1 nicht möglich ist, weil die Straftatbegehung vor mehr als zehn Jahren nach dem Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit erfolgt ist, einer Aberkennung aufgrund von Artikel 23 § 1 Absatz 1 Nr. 2 unterworfen werden, wenn die Taten als grober Verstoß gegen ihre Pflichten als belgische Bürger zu qualifizieren sind.

B.18.4. Aus den in B.8.2 erwähnten Gründen verletzt der streitgegenständliche Artikel 23 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit die Rechte der von dieser Bestimmung betroffenen Personen nicht.

B.19. Die vierte Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel 23 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder im Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 4 des siebten Zusatzprotokolls zur selben Konvention, mit Artikel 14 Absatz 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz *non bis in idem*.

- Dieselbe Bestimmung verstößt nicht gegen Artikel 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 7. Februar 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) E. De Groot